



Informationen zur Durchführung von Online-Prüfungen während der Coronavirus-Pandemie für Studierende

Stand: 06.02.2021

I. Wechsel der Prüfungsform und Prüfungsart: Bekanntgabe

Aufgrund der roten Lehrampel wurde die Umstellung der Präsenzprüfungen auf Online-Prüfungen erforderlich.

Folgende Unterscheidungen sind wichtig: Bei Prüfungen wird zwischen Prüfungsarten (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, ...) und -formen (Präsenzprüfung oder Online-Prüfung) unterschieden. Daher muss für alle bisher als Präsenzprüfungen angekündigten Prüfungen zumindest die Prüfungsform geändert werden. Nur Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen können laut Corona-Satzung der TU Braunschweig als Online-Prüfungen durchgeführt werden. Prüfungen werden laut Definition in der APO nur dann als „Klausur“ bezeichnet, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt werden. Für eine Videofernaufsicht fehlt bislang die Rechtsgrundlage. Daher muss für alle als Präsenzklausuren angekündigten Prüfungen die Prüfungsform und die Prüfungsart geändert werden. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt einer Klausur bei einer Online-Prüfung eine Hausarbeit gewählt werden, da diese eigenständig (d.h. ohne fremde Hilfe) und ohne Aufsicht geschrieben wird. Eine Hausarbeit kann dabei innerhalb kurzer Zeit geschrieben werden (d.h. Stunden) und dabei den Charakter einer Klausur bekommen oder aber innerhalb längerer Zeiträume erstellt werden (d.h. Tage und Wochen) und dabei ihren üblichen Charakter annehmen. Bei Hausarbeiten sind typischerweise alle Hilfsmittel außer fremder Hilfe erlaubt (sog. Open-Book-Format). Wie Ihre Lehrenden die Online-Prüfungen genau ausgestalten und welche Hilfsmittel genau zugelassen sind, werden Sie Ihnen vor der Prüfung mitteilen.

Es ist ebenfalls möglich, mündliche Prüfungen per Videokonferenz als Online-Prüfung durchzuführen. Diese Prüfungsform ist für mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen in der APO bereits verankert. Die Coronavirus-Pandemie stellt eine besondere Ausnahmesituation dar. Die Verankerung der Videokonferenz in der APO ist ein Unterschied zu Klausuren mit Videofernaufsicht, die dort noch nicht vorgesehen sind. Bei einer mündlichen Prüfung müssen zur Beurteilung des Prüfungsgesprächs die Bild- und Tondaten übertragen werden (Videokonferenz). Sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung. Eine mündliche Prüfung nur mit Ton oder per Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Die Bild- und Tondaten der mündlichen Prüfung dürfen nicht gespeichert werden. Das ist unzulässig. Wenn Sie mit der Übertragung von Bild- und Tondaten nicht einverstanden sind, dann können Sie an mündlichen Prüfungen per Videokonferenz nicht teilnehmen. Bitte nutzen Sie dann Ihr Rücktrittsrecht. Wenn Sie mit der Übertragung der Bild- und Tondaten aus der eigenen Wohnung nicht einverstanden sind, dann melden Sie sich bitte schnellstmöglich nach Bekanntgabe des Prüfungstermins bei Ihren Lehrenden, damit Ihnen

ein geeigneter Raum in der Universität für die Übertragung zur Verfügung gestellt werden kann (s. a. Unterstützungsmöglichkeiten).

Der Wechsel der Prüfungsform und -art muss Ihnen vorab bekannt gegeben werden. Auf Rechtsgrundlage eines Präsidiumsbeschlusses wurde die Frist für die Bekanntgabe des Wechsels der Prüfungsform und -art verkürzt: Die Mitteilung des Wechsels hat möglichst zeitnah, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (laut Präsidiumsbeschluss vom 22.01.2021).

Zusätzlich gibt es bis zum 15.02.2021 eine Ausnahmeregelung: In der aktuellen Ampelumstellungsphase ist ausnahmsweise ein kurzfristiger Wechsel von Prüfungsform und -art über eine Einverständniserklärung möglich. Hierzu werden Sie mind. 4 Werktage vor der Prüfung über die Änderung sowie über ein Rücktrittsrecht (bei nicht vorliegendem Einverständnis) bis 2 Werktage (Mo-Fr) vor der Prüfung informiert.

Wenn Sie mit der kurzfristigen Änderung der Prüfungsart und -form nicht einverstanden sind, nutzen Sie bitte das Ihnen zur Verfügung stehende Rücktrittsrecht. Eine Abmeldung (Rücktritt) ist bis zwei Werktage (Mo-Fr) vor der Prüfung möglich. Wenn Sie an der Prüfung teilnehmen, gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

II. Prüfungsform und -art bei Wiederholungsprüfungen

Bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsform und Prüfungsart unterschiedlich zur ursprünglichen Prüfung gewählt werden, sofern für alle aktuell zur Prüfung angemeldeten Studierenden die gleichen Regelungen gelten.

III. Unterstützungsmöglichkeiten, Nachteilsausgleich

Sollten Ihnen geeignete Kommunikationsgeräte (d.h. technische Ausstattung) für die Durchführung einer Online-Prüfung fehlen oder sonstige häusliche Umstände (Kinderbetreuung/ungeeignete Wohnumgebung) eine angemessene Durchführung einer Online-Prüfung unmöglich machen, dann wird die Universität auf Antrag Kommunikationsgeräte oder Prüfungsräume zugänglich machen.

Melden Sie sich bitte sobald wie möglich, **spätestens aber 7 Tage** (außer in der Umstellungsphase) vor dem Prüfungstermin bei den Prüfenden zur Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten.

Unabhängig von einer Absprache von Unterstützungsmöglichkeiten bleibt die Möglichkeit zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs nach den PO-Regelungen bestehen.

Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Prüfungen

Bei allen schriftlichen digitalen Prüfungen sind von den Studierenden Eigenständigkeitserklärungen abzugeben. Sie erhalten die Erklärung im Anhang sowie mit den Informationen zur Prüfungsdurchführung von Ihren Lehrenden (z.B. in Stud.IP). Sie müssen die Erklärung sofort nach der Prüfung handschriftlich, eigenhändig unterschreiben und als digitale Kopie bei den Prüfenden einreichen. Für das Einreichen kann von den Prüfenden einer der folgenden Wege gewählt werden: Hochladen in einem Ordner in Stud.IP oder Powerfolder (bei schriftlichen Ausarbeitungen zusammen mit den Prüfungsergebnissen), Einreichen per Email oder per Post.

Fehlende Eigenständigkeitserklärung

Bei schriftlichen Prüfungen ohne Aufsicht ist die Eigenständigkeitserklärung ein wesentlicher Teil der Prüfungsunterlagen. Reichen Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht ein, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ gewertet.

Was tun, wenn Sie die Eigenständigkeitserklärung nicht drucken können?

In diesem Fall schreiben Sie bitte handschriftlich folgende Information auf, unterzeichnen dies handschriftlich, eigenhändig und laden das Schriftstück hoch.

Text und Angaben für die handschriftliche Erklärung

Erklärung

Bezeichnung der Prüfung: ...

Datum der Prüfung: ...

Uhrzeit der Prüfung: ...

Diese Prüfung habe ich selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne unerlaubte Hilfsmittel abgelegt. Der mit dieser Erklärung verbundenen Folgen bin ich mir bewusst.

Datum (Prüfungsdatum): ...

Uhrzeit (nach der Prüfung): ...

Handschriftliche, eigenhändige Unterschrift

IV. Technische Prüfungsfähigkeit und technische Schwierigkeiten

Prüfungsfähigkeit bei Online-Prüfungen umfasst auch die technische Prüfungsfähigkeit! Mit dem Herunterladen des Prüfungsbogens bei Online-Prüfungen bestätigen Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Bei mündlichen Prüfungen ist Ihre Bestätigung dieser Frage Voraussetzung für den Beginn der Prüfung. Bitte prüfen Sie unbedingt vor der Prüfung, ob Ihre Kommunikationsinfrastruktur und Ihre Kommunikationsgeräte für die Prüfung geeignet sind. Andernfalls nehmen Sie bitte Unterstützung in Anspruch (s.o.). Treten während der Prüfung technische oder sonstige Schwierigkeiten auf, sodass Sie die Prüfung nicht fortsetzen können (z.B. Hochladen funktioniert nicht), sind Sie als Studierende dafür verantwortlich, die Prüfenden **unverzüglich** zu informieren (z.B. in parallel laufender Videokonferenz oder per Telefon) und die technische Störung geeignet zu dokumentieren (z.B. durch einen Screenshot oder Foto mit Datums- und Uhranzeige). Die Lehrenden werden Ihnen einen Kommunikationskanal für technische Störungen bekannt geben. **Wichtig ist, dass Sie sofort reagieren.** Andernfalls besteht kein Anspruch darauf, dass der Prüfungsversuch fortgesetzt oder wiederholt werden kann. Eine verspätete Meldung von technischen Problemen ist nicht ausreichend. Im Fall einer technischen Störung wird Ihnen kein Nachteil entstehen (z.B. durch eine angemessene Schreibverlängerung), ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Bei EvaExam ist es z.B. bei kurzer technischer Störung im Einzelfall möglich, Studierenden eine neue TAN zu schicken und mit individueller Restprüfungszeit eine Fortführung der Prüfung zu ermöglichen (mit Kontrolle der Abgabezeit).

Treten seitens der TU Braunschweig technische Störungen auf, ist den Studierenden die Ableistung der Prüfung durch spätere Fortführung oder Wiederholung im gleichen Prüfungszeitraum zu ermöglichen.

V. Klausureinsichten

Klausureinsichten sind derzeit per Videokonferenz durchzuführen. Es wird empfohlen, die individuelle Prüfung als Scan in einer Videokonferenz am Bildschirm anzuzeigen und zu besprechen. Aufgrund der Pandemie kann die Klausureinsicht zunächst auf Personen beschränkt sein, deren Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurde und die an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen wollen. Laut APO haben die Studierenden ein Jahr Zeit, um einen Antrag auf Klausureinsicht zu stellen.

VI. Dokumentation

- [Erklärung schriftliche Online-Prüfung](#)